

Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Elterngeld

Name, Vorname des Kindes: _____, geboren am: _____

Der Verdienst wird bescheinigt für

Frau / Herrn _____, geboren am: _____

Anschrift: _____

Steuer-ID-Nr.: _____

Ab hier bitte vom Arbeitgeber ausfüllen lassen!

Bescheinigen Sie bitte das monatliche laufende Steuer-Brutto sowie die Merkmale für die Steuer- und SV-Pflicht der letzten 12 Monate vor der Geburt des/r Kindes/r bzw. vor Mutterschaftsgeldbezug. Nicht zu bestätigen sind steuerfreie sowie im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen. Sofern eine betriebliche Altersvorsorge gewährt wird, ist diese nicht vom steuerpflichtigem Brutto-Einkommen abzuziehen.

Bruttoarbeitseinkommen ohne Sonderzuwendungen in €:

Mon.	Jahr	Steuerpflichtiges Brutto-Einkommen, auch Minijob	Pauschal versteuerte Bezüge	Steuer- klasse	Kinder- Freibetrag	Kirchen- Steuer <i>Ja/ Nein</i>	RV-	AV-	KV-	PV-
							Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
							<i>(J = Ja) / (N = Nein)</i>			

Name, Anschrift, Telefon- und Fax-Nr., ggf. E-Mail des Arbeitgebers:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Arbeitgebers

Wichtige Hinweise

Sonstige Bezüge i. S. v. § 38a Abs. 1 Satz 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) sowie die hierauf **entfallenden Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung** sind **nicht zu erfassen**.

Nach der Lohnsteuerrichtlinie (LStÄR 2015) R 39b.2 Absatz 2 ist ein **sonstiger Bezug** der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, z.B.:

- 13. und 14. Monatsgehälter
- Einmalige Abfindungen und Entschädigungen
- Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden
- Jubiläumszuwendungen
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs
- Vergütungen für Erfindungen
- Weihnachtzuwendungen
- Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden. Nachzahlungen liegen auch vor, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt,
- Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge

Steuerfreie Einnahmen (§§ 3 bis 3c EStG)

Die steuerfreien Einnahmen nach §§ 3 bis 3c EStG bleiben bei der Ermittlung des Elterngeldes außer Betracht und sind deshalb nicht anzugeben. Dies betrifft alle in §§ 3 bis 3c EStG genannten Einnahmen, wie beispielsweise:

- Reisekostenvergütungen
- Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personal-Computer und Telekommunikationsgeräte
- Übungsleiterpauschale
- Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
- Bergmannprämien
- Trinkgelder
- Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Zuschüsse für Kinderbetreuung

Nicht zu den steuerfreien Einnahmen gehören aber beispielsweise Einnahmen aus einem sog. Mini-Job. Für diesen gilt lediglich die Besonderheit, dass er vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann. Steuerfreie Einnahmen sind auch hier herauszurechnen.

Pauschal versteuerte Bezüge

Laufend bezahlte Fahrkostenzuschüsse und ähnliche Leistungen (z.B. Altersvorsorge), für die eine pauschale Lohnsteuer entrichtet wird, sind gesondert auszuweisen.

Weiterer Hinweis

Nach den gesetzlichen Regelungen hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, die Angaben zur Steuerklasse, zum Kinderfreibetrag und zur Kirchensteuerpflicht sowie die Merkmale der Sozialversicherung zu bescheinigen, falls die einzelnen Lohn-/Gehaltsabrechnungen vom Antragsteller nicht vorgelegt werden können bzw. nicht vollständig vorliegen.